

Nr 64 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Der Bund – vertreten durch die Bundesregierung – diese vertreten durch die Bundesministerin für Familien und Jugend –, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. I Nr. 120/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2014 wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Aufwandes der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Art. 5 im Jahr 2018 einen Zweckzuschuss in der Höhe von 52,5 Millionen Euro zur Verfügung stellen, welcher wie folgt auf die Länder aufzuteilen ist:

| | |
|----------------------------|----------|
| 1. Burgenland: | 2,881 % |
| 2. Kärnten: | 5,699 % |
| 3. Niederösterreich: | 18,351 % |
| 4. Oberösterreich: | 17,531 % |
| 5. Salzburg: | 6,378 % |
| 6. Steiermark: | 12,905 % |
| 7. Tirol: | 8,642 % |
| 8. Vorarlberg: | 4,918 % |
| 9. Wien: | 22,695 % |

2. In Art. 3 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4 und lautet:

„(4) Die Länder stellen für die Maßnahmen gemäß Art. 5 in den Jahren 2014 bis 2018 Finanzmittel in folgender Höhe entsprechend dem Aufteilungsschlüssel gemäß Abs. 1 bis 3 zur Verfügung:

1. im Jahr 2014 in der Höhe von 50 % des verwendeten Zweckzuschusses des Bundes,
2. im Jahr 2015 in der Höhe von 45 % des verwendeten Zweckzuschusses des Bundes,
3. im Jahr 2016 in der Höhe von 40 % des verwendeten Zweckzuschusses des Bundes,
4. im Jahr 2017 in der Höhe von 35 % des verwendeten Zweckzuschusses des Bundes,
5. im Jahr 2018 in der Höhe von 35 % des verwendeten Zweckzuschusses des Bundes.“

3. In Art. 3 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 5 und 6.

4. In Art. 3 entfällt der bisherige Abs. 6.

5. In Art. 6 Abs. 1 1. Satz wird die Wortfolge „letztmalig zum 30. Juni 2018“ durch die Wortfolge „letztmalig zum 30. Juni 2019“ ersetzt.

6. In Art. 6 Abs. 2 wird ein Satz angefügt, welcher lautet:

„Zweckzuschüsse, die von öffentlichen oder privaten Erhaltern elementarer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zurückgezahlt werden, sind den Zweckzuschüssen jenes Jahres gleichzuhalten, in dem sie vereinnahmt werden.“

7. Art. 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Das vom Bundesministerium für Familien und Jugend aufgelegte Formular für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes ist zu verwenden.“

8. In Art. 8 Abs. 1 2. Satz wird die Wortfolge „gemäß Art. 3 Abs. 2“ durch die Wortfolge „gemäß Art. 3 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

9. Art. 10 lautet:

„Artikel 10

Weiterentwicklung der Kinderbildung und -betreuung

Die Vertragsparteien kommen überein, über die Weiterentwicklung der Qualität der elementaren Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen (bundeseinheitlicher Qualitätsrahmen) zu beraten und bis längstens 31. März 2018 eine Einigung anzustreben. Die Vertragsparteien kommen außerdem überein, über die Fortführung der Kostenbeteiligung des Bundes für den weiteren Ausbau der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Ausweitung des kostenlosen und verpflichtenden Kindergartenbesuchs bis längstens 31. August 2018 eine Einigung anzustreben.“

Abschnitt II

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis zum Ablauf des 31. Jänner 2018 erfüllt, tritt diese Vereinbarung rückwirkend mit 1. Jänner 2018 zwischen dem Bund und jenem Land bzw. jenen Ländern in Kraft, die bis Ablauf des 31. Jänner 2018 die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllen und dies dem Bundeskanzleramt mitteilen.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 31. Jänner 2018 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, so tritt diese Vereinbarung mit dem Monatsersten in Kraft, der der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 folgt.

(3) Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Bund und zumindest einem Land gemäß Abs. 1 oder 2 tritt diese gegenüber den anderen Ländern jeweils mit dem Monatsersten in Kraft, der der Erfüllung der nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen folgt.

(4) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(5) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Angelegenheiten der Kinderbildung und -betreuung fallen zwar gemäß Art. 14 Abs. 4 B-VG in die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung, aufgrund der familienpolitischen Implikationen beteiligt sich der Bund jedoch seit 2008 laufend an der Finanzierung von Ausbauintiativen und bildungspolitischen Maßnahmen in der Elementarpädagogik.

Seit 2008 unterstützt der Bund den Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots und hat seither 390 Mio. Euro investiert. Die Länder und Gemeinden haben fast 235 Mio. Euro als Kofinanzierung bereitgestellt. Durch diese Ausbauintiative konnte das Barcelona-Ziel für die Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen erreicht und die Betreuungsquote der unter 3-Jährigen verdoppelt werden.

Das Barcelona-Ziel bei den unter 3-Jährigen konnte bisher noch nicht erreicht werden. Im Österreichschnitt lag die Betreuungsquote 2016 bei 27,9 % und die regionalen Unterschiede sind groß: Die Differenz lag 2016 zwischen 17,4 % und 45,8 %. Außerdem ist ein deutlicher Anstieg der Wohnbevölkerung in dieser Altersgruppe zu verzeichnen, weshalb im letzten Jahr trotz intensiver Ausbaubemühungen die Betreuungsquote nicht im gewünschten Ausmaß gestiegen ist. Es braucht also weitere Bemühungen, um den Ausbau der Kinderbildungs- und betreuungsangebote - gerade für unter- 3-Jährige - voranzutreiben. Dazu soll die Kostenbeteiligung des Bundes auch 2018 fortgesetzt werden.

Als Zuschuss zum Aufwand für den quantitativen und qualitativen Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots stellt der Bund daher im Jahr 2018 weitere 52,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 (Art. 3 Abs. 3)

Als Zuschuss zum Aufwand für den quantitativen und qualitativen Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots stellt der Bund im Jahr 2018 52,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Aufteilung des zweckgebundenen Bundeszuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Anteil der unter 6-jährigen Kinder (Wohnbevölkerung) pro Bundesland zum Stichtag 1. Jänner 2017. Die Basis der Berechnung bildet die Bevölkerungsstatistik (Statistik Austria). Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften.

Zu Ziffer 2 (Art. 3 Abs. 4)

Die Länder stellen für die Maßnahmen im Sinne der Vereinbarung auch im Jahr 2018 (wie 2017) Finanzmittel in der Höhe von 35% des verwendeten Zweckzuschusses (max. 18,375 Mio. Euro) zur Verfügung. Die Kofinanzierung muss bei den einzelnen Projekten nicht in dem Verhältnis zwischen Zweckzuschuss des Bundes und Kofinanzierung gegeben sein, wenn insgesamt der vereinbarte Kofinanzierungsbetrag erreicht wird.

Zu Ziffer 3 (Art. 3 Abs. 5 und 6)

Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten aufgrund der Einfügung eines weiteren Absatzes eine neue Nummerierung. Der Inhalt bleibt aber unverändert.

Zu Ziffer 4 (Art. 3 Abs. 6)

Da der Inhalt dieses Absatzes bereits zeitlich überholt ist, soll er entfallen.

Zu Ziffer 5 (Art. 6 Abs. 1)

Die Bestimmung über die Vorlage der Abrechnung ist an die Verlängerung des Zuschusszeitraumes anzupassen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristerstreckung der Abrechnung auf schriftlichen Antrag durch das Bundesministerium für Finanzen bewilligt werden. Der Verwendungszeitraum des Zuschusses kann jedoch nicht über den 31. Dezember 2018 hinaus erstreckt werden.

Zu Ziffer 6 (Art. 6 Abs. 2)

Kann ein Land im Jahr 2017 die ihm anteilmäßig zustehenden Zweckzuschussmittel nicht (zur Gänze) ausschöpfen, dann werden diese nicht verbrauchten Mittel in das Jahr 2018 übertragen. Dies gilt auch für Zweckzuschussmittel aus Vorjahren, welche im Jahr 2017 von öffentlichen und privaten Einrichtungen an das Land zurückgezahlt wurden.

Zu Ziffer 7 (Art. 6 Abs. 5)

Das Abrechnungsf formular wurde bereits im Jahr 2014 erarbeitet und ist weiter zu verwenden.

Zu Ziffer 8 (Art. 8 Abs. 1)

Der Verweis auf Art. 3 wird angepasst.

Zu Ziffer 9 (Art. 10)

Um eine akkordierte und zeitgemäÙe Weiterentwicklung der elementaren Kinderbildung und -betreuung in den kommenden Jahren zu gewährleisten, soll bis 31. März 2018 die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Qualitätsrahmens in Kooperation mit den Bundesländern angestrebt werden. Weiters soll eine Einigung über den weiteren Ausbau der Kinderbildungs- und -betreuungsangebote unter Kostenbeteiligung des Bundes sowie die Einführung eines zweiten verpflichtenden Kindergartenjahres angestrebt werden.

Zu Abschnitt 2

Um ohne Unterbrechung an die bestehende Regelung anschließen zu können, soll die Änderung der 15a-Vereinbarung mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten.

Dafür ist es notwendig, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis 31. Jänner 2018 erfüllt sind. Es wird aber auch Vorsorge getroffen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt ein Inkrafttreten geregelt ist. (Abs. 2)

Abs. 3 soll jene Fälle erfassen, in denen die Vereinbarung für ein oder mehrere Länder bereits in Kraft getreten ist, für andere Länder hingegen noch nicht. In diesem Fall sollen die zuletzt genannten Länder den Zweckzuschuss ab dem Monatsersten erhalten können, der der Erfüllung der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen folgt. Der Zweckzuschuss steht dann in dem der verkürzten Laufzeit entsprechenden Ausmaß zu.

Die Vereinbarung tritt für jedes Land mit dem erfolgten Nachweis der widmungsgemäÙen Verwendung für das Jahr 2018 außer Kraft. Bestimmungen der bisher geltenden Vereinbarung, die nicht geändert werden, gelten unverändert bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

Die Hinterlegung der Urschrift erfolgt beim Bundeskanzleramt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.